OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653185/7/KH

Datum:
Linz, 9. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2024, GZ: VerkR21-69-2024/LL, mit dem die mit Bescheid vom 2. Februar 2024, GZ: VerkR21-69-2024/LL, erfolgte Entziehung Ihrer Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestätigt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid vom 17. Mai 2024, GZ: VerkR21-69-2024/LL, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die mit Bescheid vom 2. Februar 2024, GZ: VerkR21-69-2024/LL, erfolgte Entziehung der Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wobei die aufschiebende Wirkung eines dagegen erhobenen Rechtsmittels ausgeschlossen wurde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die verkehrspsychologische Beurteilung vom 11. November 2023 inhaltlich unrichtig sei, da der Bf entgegen den darin getroffenen Feststellungen keine im Hinblick auf Alkohol auffällige Vorgeschichte habe. Auch habe sich der Bf ausreichend kritisch mit den zugrunde liegenden Faktoren auseinandergesetzt und bereits eine Nachschulung absolviert. Der Bf sei völlig unbescholten und es bestehe aufgrund seiner Lebensführung keine Gefahr, dass er erneut in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug lenken werde. Das amtsärztliche Gutachten vom 14. November 2023 habe sich begründend lediglich auf die verkehrspsychologische Stellungnahme gestützt und sei deshalb ebenso unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Die Entziehung der Lenkberechtigung sei somit rechtswidrig erfolgt. Die Nichteinholung einer ergänzenden verkehrspsychologischen bzw. amtsärztlichen Stellungnahme, obwohl der Bf dies nachweislich begehrt habe, stelle einen Verfahrensmangel dar. Beantragt wird neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte den Bescheid mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Bf mit Schreiben vom 11. Juli 2024 zur Vorlage einer im Behördenakt erwähnten, jedoch nicht darin befindlichen neuerlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgefordert.

Diese wurde mit Eingabe vom 23. Juli 2024 vorgelegt. Sie wurde vom Institut „Gute Fahrt“ erstellt und lautete dahingehend, dass der Bf derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 ist.

5. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 wurde der Bf zur Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme binnen 6 Wochen aufgefordert, welche die

bisherigen Befunde (verkehrspsychologische Stellungnahmen vom 11. November 2023 und vom 18. Mai 2024, Haaranalyse vom 06. Mai 2024) und relevanten Ereignisse zu berücksichtigen hatte.

Mit Schreiben vom 9. September 2024 beantragte der Bf die Erstreckung der ihm für die Vorlage der Stellungnahme gesetzten Frist um 14 Tage, somit bis 23. September 2024 mit dem Hinweis, dass die vorzulegenden Unterlagen nach Absolvierung des Termins noch nicht übermittelt worden seien.

6. Eine telefonische Rückfrage in der Kanzlei nach Ablauf der verlängerten Frist ergab, dass sämtliche Versuche des Rechtsvertreters, den Bf betreffend die Vorlage der geforderten Stellungnahme zu kontaktieren, erfolglos geblieben waren.

7. Bislang wurde die erwähnte Stellungnahme nicht vorgelegt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 6. Juni 2023 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von Ansfelden auf der L 1392, Kreisverkehr auf Höhe D__ in Richtung Ansfelden und verursachte dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Eigenverletzung, wobei er laut einer Zeugenaussage bei der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr einen Randstein touchierte und daraufhin stürzte, wobei er vor dem Einfahren in den Kreisverkehr mehrere Fahrzeuge überholt hatte. Ein Test des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf ergab 0,8 mg/L (1,6 Promille Blutalkoholgehalt). Der Bf gab bei seiner Einvernahme an, zwischen 16:00 und 17:00 Uhr zwei bis drei Halbe Bier getrunken zu haben.

2. Gemäß einer verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „E__“ vom 11. November 2023 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 derzeit nicht geeignet.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass sich konkrete Eignungswidrigkeiten im Persönlichkeitsbereich finden – wörtlich wird dazu festgehalten „*in Anbetracht der unzureichend motivational gefestigten Alkoholkonsumunterbrechung, undifferenzierter Lösungsstrategien zur Vermeidung weiterer Trunkenheitsfahrten und der deutlich erhöhten Alkoholtoleranz ist die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall in frühere Trinkmuster sowie Alkoholdelikte im Straßenverkehr deutlich erhöht. Dabei besteht die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz darin, dass einerseits körperliche Warnsignale für das rechtlich relevante Alkohollimit fehlen und andererseits ein subjektives Alkoholisierungsgefühl erst bei sehr hohen Alkoholisierungsgraden eintritt, wenn*

die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist und das Fahrzeug auch entgegen früherer Vorsätze in Betrieb genommen wird.
Bei der zugrunde liegenden Vorgeschichte ist nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen von einer statistisch hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen. Eine günstige Beurteilung und Prognose setzt in der Zusammenschau psychologischer Befunde überzeugende Anhaltspunkte für intrinsisch motivierte Einstellungs- u. Verhaltensänderungen voraus, die ein erneutes Auftreten der aus der Vorgeschichte bekannten problematischen Verhaltensweisen unwahrscheinlich machen. Derartige Hinweise konnten beim Untersuchten, der durch erhebliche alkoholspezifische Beschönigungstendenzen auffällt, jedoch nicht festgestellt werden.
Zusammenfassend war der Untersuchte bisher nicht in der Lage, sich mit seiner auffälligen Vorgeschichte und zugrunde liegenden Faktoren ausreichend kritisch auseinanderzusetzen, um dadurch weitere Delikte mit der nötigen Sicherheit ausschließen zu können. Folglich kann keine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bestätigt werden."
[...]
„Konfrontiert mit aktuellen und früheren Konsumgewohnheiten erklärt er, nikotinabstinent zu leben und durchschnittlich 2 bis 3 Mal pro Woche im Rahmen von feierlichen Anlässen, beim Weinheurigen in der Steiermark sowie nach der Arbeit Alkohol in Form von Wein und selten Bier getrunken zu haben. Zumeist habe der Alkoholkonsum an Freitagen und Samstagen - sofern es in der Arbeit gut gelaufen sei - ein oder 2 Achtel Wein getrunken. Mehr als 3 bis 4 Achtel Wein seien es nie gewesen. Eine subjektiv wahrnehmbare Wirkung durch Alkohol verspüre er nach 3 Bier. Ergänzend führt er aus, dass er die Wirkung des Biers sehr viel schneller spüre als den Wein. Im Rahmen der Abschlussbesprechung äußert sich der Untersuchte dahingehend, fallweise nach der Arbeit eine Flasche Wein getrunken zu haben. Seit etwa 2 oder 3 Monaten verzichte er vorerst auf Alkohol. Als Grund gibt er an, dass der Alkoholkonsum ein ‚berufliche Gefahr' darstelle. Um Büroarbeiten fehlerfrei zu erledigen, müsse er nun immer konzentriert sein. Weitere berufliche Fehler dürfe er sich nicht leisten. Er sei aber auch der Meinung, dass es niemanden etwas angehe, wenn er nach einem positiven Arbeitstag, eine Flasche Wein trinke. Zur Dauer des Alkoholverzichts könne er keine Angaben machen."
[...]
Zur Vorgeschichte im Hinblick auf Alkoholkonsum des Bf wird festgehalten *„die Vorgeschichte des Untersuchten, der bei der Konfrontation mit den in der Vergangenheit bestandenen Alkoholkonsumgewohnheiten durch massive Beschönigungstendenzen auffällt und beim Hinweis der geringen Nachvollziehbarkeit weder ein Problembewusstsein noch eine Einsicht erkennen lässt, gestaltet sich aufgrund einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme und der ermittelten Alkoholisierung von umgerechnet 1,60 Promille sehr auffällig und gibt konkrete Hinweise auf eine zurückliegende anhaltende missbräuchliche Verwendung von Alkohol u. eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz. In diesem*

Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits das Erreichen bzw. Überschreiten von Alkoholisierungswerten von 1,3 Promille auf eine hohe und besondere Trinkfestigkeit (vgl. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung / Kommentar, S. 132, Kap. 1.2.1, 3. Abs. ff.) schließen lässt u. Alkoholisierungen von 1,6 Promille von der ‚durchschnittlich alkoholgewohnten Bevölkerung' nicht erreicht werden (vgl. Stephan 1986, 1988, Krüger 1995). Folglich ist das Erreichen der 1,6 Promillegrenze, deren Gefährlichkeit auch im Führerscheingesetz mit der verpflichtenden Absolvierung einer verkehrspsychologischen Untersuchung gewürdigt wird, auch ohne aktive Verkehrsteilnahme als Beleg für einen missbräuchlichen und unkontrollierten Umgang mit Alkohol zu werten. Die enorm hohe Alkoholverträglichkeit wird auch durch den Umstand unterstrichen, dass sich der Führerscheinwerber trotz der hohen Alkoholisierung entsprechend eigenen Angaben ‚gar nicht durch Alkohol beeinträchtigt' fühlte. Ebenso erkennt der Untersuchte den Zusammenhang zwischen der Alkoholbeeinträchtigung und dem Unfall nicht. Wenngleich der Untersuchte im Zuge des heutigen Gesprächs angibt, eine Trinkunterbrechung eingeleitet zu haben, erfolgte die Änderung aus keinem angemessenen Problembewusstsein heraus. Des Weiteren lässt die Darstellung des in der Vergangenheit bestandenen auffälligen Alkoholkonsums bzw. Alkoholtrinkverhaltens trotz mehrmaligen Nachfragens eine wenig selbstkritische und überwiegend oberflächliche Darstellung erkennen. Eine umfassende und kritische Aufarbeitung des problematischen Alkoholkonsumverhaltens sowie der Vorgeschichte, die jedoch aufgrund der erörterten Problematik zu fordern ist, ist beim Untersuchten nicht erkennbar. Zur Senkung der deutlich erhöhten Giftfestigkeit ist zumindest eine sechsmonatige Alkoholenthaltsamkeit zu fordern. Eine entsprechende Ab- und Einsicht ist im Gespräch beim Untersuchten jedoch nicht erkennbar. Bei Würdigung der deutlich erhöhten Alkoholtoleranz, der fehlenden Aufarbeitung der problematischen Vergangenheiten u. der extrinsisch eingeleiteten Alkoholreduktion ist die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten sowie weitere Alkoholdelikte deutlich erhöht. Vor diesem Hintergrund sind auch die vom Untersuchten genannten Strategien zur Vermeidung weiterer Trink-Fahr-Konflikte, die bloße Vorsatzbildungen darstellen und weder auf Vernunft noch Aufarbeitung basieren, als wirkungslos und undifferenziert einzustufen."

3. Unter Hinweis auf die unter Z. 2 erwähnte verkehrspsychologische Stellungnahme hielt die Amtsärztin der belangten Behörde in ihrem Gutachten vom 14. November 2023 fest, dass diese Stellungnahme als schlüssig anzusehen und dem Bf eine strikte Alkoholkarenz anzuraten sei, die über einen Zeitraum von 6 Monaten mittels Haaranalysen nachgewiesen werden müsse – diesfalls könne eine Kontrolluntersuchung erfolgen. Auch eine psychiatrische Stellungnahme werde zur Bestätigung, dass seitens des Bf keine Abhängigkeit bzw. kein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliege, ebenso wie eine verkehrspsychologische Untersuchung einzuholen sein. Aus Sicht der Amtsärztin

war der Bf zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

4. Eine Haaranalyse des Bf betreffend eine am 22. April 2024 abgenommene Haarprobe ergab eine Konzentration von EtG in Höhe von 11 pg/mg, was laut Gutachten für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von ca. 3 Monaten spricht.

5. Laut einer verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „Gute Fahrt“ vom 18. Mai 2024 nach Untersuchung am 16. Mai 2024 ist der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 geeignet.

Zu seinen Trinkgewohnheiten gab der Bf Nachstehendes an:
„Nach seinen aktuellen Alkoholkonsum befragt, gibt der Untersuchte an, ‚fast nichts‘ zu trinken. Am Wochenende trinke er mit Freunden Wein, in einer Menge von maximal zwei bis drei Achtel. Seine Lebensgefährtin trinke nichts und der Untersuchte müsse während der Woche fit sein, weshalb er während der Arbeitswoche auf Alkohol verzichte.

Nach Veränderungen des Alkoholkonsums seit dem Führerscheinentzug befragt, gibt der Untersuchte an, dass sich dieser ‚stark verändert‘ habe.

Konkret danach befragt, gibt der Untersuchte allerdings an, auch vor dem Führerscheinentzug nicht wesentlich mehr getrunken zu habe. Meist habe er am Freitag und Samstag, nur wenn er am nächsten Tag freigehabt habe, im privaten Rahmen mit Freunden zwei bis drei Achtel Wein getrunken. ‚Zum Wirt‘ sei er nie gegangen.

Nach dem Motiv für den Alkoholkonsum befragt, gibt der Untersuchte an, manchmal ein Achtel Wein im Garten zu trinken, wenn er dort mit dem Hund sei und einen Güster habe.

Vor dem Führerscheinentzug werden ein bis zwei Räusche pro Jahr eingeräumt. Zeiten vermehrten Alkoholkonsums werden generell verneint.

Auf die Frage, warum keine Abstinenz gehalten wurde, obwohl ihm dies Seitens des Amtsarztes zur Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen geraten wurde, konnte der Untersuchte keine Angaben machen, er habe ‚keine Ahnung‘. Angaben zur subjektiven Spürgrenze bzw. mit welcher Menge er 0,5 Promille BAK erreiche, könne der Untersuchte nicht machen.

Nach Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten befragt, gibt der Untersuchte an, dass durch den Alkoholkonsum seine ganze Existenz fast

vernichtet worden sei. Er müsse immer daran denken, wie dumm er gewesen sei, und er habe nun vor, keinen Alkohol mehr zu trinken. Warum er dies bisher nicht getan habe, begründet der Untersuchte damit an, dass er immer gedacht habe, dass es kein Problem sei, ein Achtel Wein zu trinken, wenn er im Garten sitze.“

Begründend betreffend die Nichteignung des Bf zum Lenken wurde u.a. ausgeführt „*der Untersuchte fiel durch eine Trunkenheitsfahrt mit einer auffällig hohen Alkoholisierung (1,6 Promille BAK) mit einem Zweirad auf.*

Die Deliktanalyse verweist auf eine erhöhte Alkoholtoleranz infolge eines gehäuften Alkoholmissbrauchs.

Dies ist insofern im Sinne der Fragstellung negativ zu werten, als es dem Untersuchten durch die erhöhte Alkoholtoleranz möglich ist, extrem große Mengen an Alkohol zu trinken und Alkoholisierungsgrade zu erreichen, bei denen eine rationale Verhaltenskontrolle und das Umsetzen möglicher guter Vorsätze nicht gewährleistet sind.

Es ist daher eine einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum zu fordern. Nachdem eine solche bei der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung offensichtlich nicht erkannt wurde, wurde dem Untersuchten zur Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen Abstinenz für sechs Monate nahegelegt. Dem ist der Untersuchte nicht nachgekommen, auf Alkoholkonsum wurde nicht verzichtet.

Eine wesentliche Veränderung der Alkoholkonsumgewohnheiten kann darüber hinaus auch nicht erkannt werden. Die Angaben zum Alkoholkonsum erfolgten widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Der Untersuchte konnte auch keine Reflexionen bezüglich der Trinkmotive (als eine Voraussetzung für eine Einstellungsänderung zum Alkoholkonsum) beschreiben. Die eingesetzten Testverfahren zeigen nach wie vor eine verharmlosende und relativierende Haltung zum Alkoholkonsum und eine erhöhte Bedeutung des Alkoholkonsums im sozialen Kontext.

Da keine Veränderung der Konsumgewohnheiten aus psychologischer Sicht erkannt werden kann, ist von einer nach wie vor erhöhten Gefahr für neuerliche Trunkenheitsfahrten auszugehen. Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann angesichts der aktuellen Befundlage nicht bestätigt werden.
Der Untersuchte fiel durch eine Trunkenheitsfahrt mit einem Motorroller in hoch alkoholisiertem Zustand (1,6 Promille BAK) auf.
Die Höhe der Alkoholisierung verdient Beachtung, da Alkoholisierungsgrade von 1,6 Promille BAK mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen in keinem Fall erreicht

werden, sondern eine exzessive Alkoholzufuhr und das Weitertrinken trotz bereits negativer Auswirkungen der Alkoholaufnahme voraussetzen.
Der Untersuchte erklärt die hohe Alkoholisierung durch den Konsum von maximal drei Bieren, die er getrunken habe, weil er keine anderen Getränke zu Hause gehabt habe. Die beschriebenen Trinkmengen sind jedoch in keiner Weise dazu geeignet, die Höhe der Alkoholisierung zu erklären. Auch die Erklärung für das Motiv für den Alkoholkonsum in äußerst geringer Zeit ist angesichts der Verfügbarkeit von Trinkwasser in der Wohnung wenig nachvollziehbar.
Der Untersuchte verneint auch eine besondere Wirkung der Alkoholisierung bei Fahrtantritt. Wenn es bei Alkoholisierungsgraden von 1,6 Promille BAK allerdings nicht zu körperlichen Reaktionen kommt, die einen Antritt der Fahrt von vornherein bereits unmöglich erscheinen lassen, ist dies als Indikator für eine Alkoholgewöhnung infolge eines gehäuften Alkoholmissbrauchs zu werten.

Der Untersuchte schildert grundsätzlich ein äußerst geringes Alkoholkonsumverhalten, was angesichts der Höhe der Alkoholisierung beim Delikt nicht nachvollziehbar ist, da die angegebenen Trinkmengen nicht dazu geeignet sind, eine Alkoholgewöhnung zu erklären, die für eine Trunkenheitsfahrt mit 1,6 Promille BAK mit einem Zweirad notwendig ist.

Die Angaben zu den Alkoholkonsumgewohnheiten erfolgten auch grundsätzlich widersprüchlich. Der Untersuchte betont eine deutliche Veränderung der Konsumgewohnheiten seit dem Führerscheinentzug, betont jedoch gleichzeitig auch davor nicht wesentlich mehr getrunken zu haben. Alkoholkonsum wird vorerst lediglich für das Wochenende und im geselligen Rahmen beschrieben, in weiterer Folge auch allein im Garten. Der Untersuchte war grundsätzlich schwer auf konkrete Aussagen zum Alkoholkonsum zu fixieren.

Abstinenz wurde jedenfalls trotz der ärztlichen Empfehlung zur Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen nicht gehalten. Reflexionen, warum dies nicht getan wurde, oder Reflexionen zu den Konsumgewohnheiten bzw. den Trinkmotiven waren nicht zu erfragen.

Eine einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum kann aus den Angaben des Untersuchten nicht erschlossen werden.“

6. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 wurde der Bf zur Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme binnen 6 Wochen aufgefordert, welche die bisherigen Befunde (verkehrspsychologische Stellungnahmen vom 11. November 2023 und vom 18. Mai 2024, Haaranalyse vom 06. Mai 2024) und relevanten Ereignisse zu berücksichtigen hatte.

Mit Eingabe vom 9. September 2024 beantragte der Bf die Erstreckung der ihm für die Vorlage der Stellungnahme gesetzten Frist um 14 Tage, somit bis

23. September 2024 mit dem Hinweis, dass die vorzulegenden Unterlagen nach Absolvierung des Termins noch nicht übermittelt worden seien.

Eine telefonische Rückfrage in der Kanzlei nach Ablauf der verlängerten Frist ergab, dass sämtliche Versuche des Rechtsvertreters, den Bf betreffend die Vorlage der geforderten Stellungnahme zu kontaktieren, erfolglos geblieben waren.

Bislang wurde die erwähnte Stellungnahme nicht vorgelegt.

7. Es bestehen begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit des Bf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, Anforderung der bereits erstellten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 18. Mai 2024 sowie Auftrag zur Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme. Letztere wurde vom Bf binnen der ihm gesetzten, angemessenen Frist unter Gewährung einer Nachfrist wie beantragt nicht beigebracht.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurde gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, wobei dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht entgegenstehen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Inhalt des Behördenaktes, der im Beschwerdeverfahren vorgelegten verkehrs-psychologischen Stellungnahme vom 18. Mai 2024 sowie der Tatsache, dass die angeforderte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme bislang nicht vorgelegt wurde.

3. Hinsichtlich der nach Ansicht der belangten Behörde mangelnden gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. eines möglichen Verdachtes einer Alkoholabhängigkeit des Bf ist Nachstehendes festzuhalten:

Der Bf hat im Rahmen der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung am 10. November 2023 noch angegeben, vor dem Unfall innerhalb von 2 Stunden 5 Bier getrunken zu haben. Zu seinen Konsumgewohnheiten gab der Bf an, am Wochenende maximal drei oder vier Achtel Wein und nach der Arbeit fallweise auch eine Flasche Wein getrunken zu haben, wobei er der Meinung sei, dass es niemand

etwas angehe, wenn er nach einem positiven Arbeitstag eine Flasche Wein trinke. Er verzichte aber vorerst seit etwa 2 oder 3 Monaten auf Alkohol.

Bei der zweiten verkehrspsychologischen Untersuchung am 16. Mai 2024 hat der Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums unmittelbar vor dem Unfall im Gegensatz zu seiner ersten Angabe angeführt, ein bis zwei, jedoch maximal 3 Bier zu Hause getrunken zu haben, weil er Durst gehabt habe und keine Getränke zu Hause gewesen seien.
Er trinke an den Wochenenden maximal zwei bis drei Achtel Wein und habe vor dem Vorfall ein bis zwei Räusche pro Jahr gehabt.
Zu seinem aktuellen Alkoholkonsum befragt, gab der Bf an, „fast nichts“ zu trinken (wogegen jedoch das Ergebnis der Haaranalyse spricht, die einen moderaten Alkoholkonsum in den letzten 3 Monaten vor Abnahme der Haarprobe bestätigt).
Auf die Frage, warum er trotz amtsärztlicher Empfehlung keine Abstinenz eingehalten habe, konnte der Bf keine Angaben machen.

Unter Vergleich der Angaben des Bf bei den beiden verkehrspsychologischen Untersuchungen ist festzuhalten, dass dieser bei der zweiten verkehrspsychologischen Untersuchung in seiner Angabe zum Alkoholkonsum vor der Unfallfahrt erheblich von der ersten Angabe abwich, wobei hiezu anzumerken ist, dass beide Angaben nicht geeignet waren, den nach dem Unfall festgestellten Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille zu erklären und es naheliegt, dass der Bf vor dem Unfall eine erheblich höhere Alkoholmenge konsumiert hat.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus, dass der Bf bei beiden Untersuchungen – somit auch bei jener, wo er noch einen Konsum von insgesamt 5 Bier vor Fahrtantritt angegeben hat - erklärt hat, sich vor Fahrtantritt nicht durch Alkohol beeinträchtigt gefühlt bzw. die Alkoholwirkung nicht gespürt zu haben, was bei einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille jedenfalls – ebenso wie die Tatsache, dass der Bf trotz dieses Alkoholisierungsgrades physisch noch in der Lage war, sein Motorrad einige Kilometer unfallfrei zu lenken - auf eine erhebliche Gewöhnung an Alkohol hindeutet. Dies lässt die Angaben des Bf, dass er bislang maximal 3 bis 4 Achtel Wein an Wochenenden konsumiert habe, fragwürdig erscheinen – umso mehr, als der Bf bei der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung angegeben hat, nach einem positiven Arbeitstag fallweise eine Flasche Wein getrunken zu haben und diesbezüglich festgehalten hat, dass er der Meinung sei, dass dies niemand etwas angehe.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist die Vorgeschichte des Bf im Hinblick auf seinen Alkoholkonsum u.a. insbesondere auf die soeben zitierte Aussage betreffend den fallweisen Konsum einer Flasche Wein nach der Arbeit, die Fähigkeit, bei einem Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille Blutalkoholgehalt ein Zweirad jedenfalls einige Kilometer unfallfrei zu lenken sowie auch die mehrfach getätigte Aussage, vor dem Unfall keine Alkoholisierungssymptome verspürt und

sich nicht beeinträchtigt gefühlt zu haben, sehr wohl als auffällig zu bezeichnen bzw. finden sich in den Aussagen des Bf jedenfalls beschönigende Tendenzen, die die Glaubwürdigkeit seiner Angaben hinsichtlich der in der Vergangenheit, aber noch aktuell konsumierten Alkoholmengen in Frage stellen.

Zusammengefasst ist aufgrund der erwähnten Faktoren von einer erheblichen Alkoholgewöhnung des Bf in einem Maß, die mindestens einen gehäuften Missbrauch von Alkohol nahelegt, aber auch eine Abhängigkeit nicht ausschließt, auszugehen und scheinen die in beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich des diesbezüglich nicht vorhandenen Problembewusstseins des Bf bzw. der mangelnden Bereitschaft, sich mit seiner auffälligen Vorgeschichte auseinanderzusetzen, plausibel.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

§ 8 Abs. 1 bis 3 FSG lauten:

„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur

Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
[...]"

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

§ 24 Abs. 1 FSG lautet:

„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt."

§ 3 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind."

§ 14 FSG-GV lautet:

„(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall lenkte der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Zweirad und kam damit nach einer mehrere Kilometer unfallfreien Fahrt, während der er auch Überholmanöver setzte, beim Ausfahren aus einem Kreisverkehr zu Sturz, wobei er den Randstein touchiert hatte. Die in der Folge durchgeführte Untersuchung des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf ergab einen Wert von 0,8 mg/L (1,6 Promille Blutalkoholgehalt). Festzuhalten ist wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung, dass ein Alkoholisierungsgrad in dieser Höhe mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht zu erreichen ist bzw. dass die Fähigkeit, ein Zweirad zumindest noch einige Kilometer weit zu lenken, bereits auf eine erheblich erhöhte Alkoholtoleranz hinweist.

Die Angaben des Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums unmittelbar vor dem Unfall differierten zwischen maximal 3 Halben Bier und maximal 5 Halben Bier, wobei beide Angaben im Hinblick auf den gemessenen Alkoholisierungsgrad nicht plausibel scheinen, umso mehr die Angabe hinsichtlich nur 3 konsumierter Halben

Bier. In diesem Zusammenhang scheint auch die Aussage des Bf, er habe Durst gehabt und außer Bier seien keine Getränke zu Hause gewesen, fragwürdig.

Auffällig sind insbesondere auch die Angaben des Bf bei beiden Befragungen im Rahmen der VPU, dass er die Alkoholwirkung nicht gespürt und sich nicht beeinträchtigt gefühlt habe und er auch der Meinung sei, er habe in der Vergangenheit nicht zu viel getrunken. Um bei einem derart hohen Alkoholisierungsgrad noch ein Zweirad bedienen und unfallfrei einige Kilometer lenken zu können, ist es jedenfalls notwendig, erheblich an Alkohol gewöhnt zu sein. Diese Gewöhnung wird bekannterweise durch eine entsprechend hohe Zufuhr von Alkohol hervorgerufen, die allerdings im Laufe der Zeit immer weiter gesteigert werden muss, um nach wie vor dieselben subjektiv als positiv empfundenen Wirkungen des Alkoholkonsums zu erzielen. In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass der Bf über einen längeren Zeitraum erhebliche Alkoholmengen konsumiert haben muss, um mit dem festgestellten Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille körperlich noch zum Lenken eines Zweirades fähig gewesen zu sein und sich subjektiv nicht einmal beeinträchtigt gefühlt zu haben, weshalb seine Aussage, er habe auch in der Vergangenheit nicht zu viel getrunken, in hohem Maße fragwürdig scheint.

Weiters gab er zum Zeitpunkt der ersten VPU im November 2023 an, seit zwei oder 3 Monaten auf Alkohol zu verzichten, wobei in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 11. November 2023 eine mindestens sechsmonatige Alkoholabstinenz angeraten und eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme erst bei nachgewiesener Abstinenz über diesen Zeitraum empfohlen wurde.

Die Analyse einer am 22. April 2024 entnommenen Haarprobe des Bf zeigte allerdings einen Wert von 11 pg/mg, was laut Gutachten für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von ca. 3 Monaten spricht, wodurch jedoch klargestellt ist, dass der Bf die ihm im Rahmen der VPU im November 2023 empfohlene Abstinenz nicht eingehalten hat.

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass in beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen, die von unterschiedlichen Instituten erstellt wurden, betont wird, dass der Bf massive Beschönigungstendenzen hinsichtlich seines Konsumverhaltens aufwies bzw. auch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Häufigkeit und Höhe seines Alkoholkonsums tätigte. Bei beiden Untersuchungen wurde übereinstimmend festgestellt, dass kein Problembewusstsein des Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums sowie keine diesbezüglichen Lösungsansätze zu erkennen waren.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass es bei einem Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille wie vom Bf angegeben nicht zu körperlichen

Beeinträchtigungen bzw. Ausfallserscheinungen kommt, die einen Antritt der Fahrt von vornherein erheblich erschweren oder unmöglich machen, jedenfalls als Indikator für eine erhebliche Alkoholgewöhnung infolge eines zumindest gehäuften Alkoholmissbrauchs anzusehen ist, wobei aufgrund der erwähnten Tatsache auch das Vorliegen einer Abhängigkeit nicht auszuschließen ist. Insbesondere waren auch die vom Bf im Rahmen der erfolgten Untersuchungen getätigten Angaben zu seinem bisherigen Alkoholkonsum jedenfalls als beschönigend bzw. getragen von mangelndem Problembewusstsein anzusehen.

2.2. Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (§ 24 FSG). In Fällen der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Mit Mandatsbescheid vom 2. Februar 2024 entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Mit dem aufgrund der dagegen erhobenen Vorstellung ergangenen Bescheid vom 15. Mai 2024 wurde der Mandatsbescheid vom 2. Februar 2024 vollinhaltlich bestätigt, wobei die aufschiebende Wirkung eines dagegen erhobenen Rechtsmittels ausgeschlossen wurde. Gegen diesen Bescheid wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

Gemäß § 3 Abs 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht des Vorliegens eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt.

§ 14 Abs. 1 FSG-GV normiert, dass Personen, die von Alkohol abhängig sind oder den Konsum nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Sollte eine Alkoholabhängigkeit oder ein diesbezüglicher gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit bestanden haben, ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erst nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.3. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, liegen bereits zwei verkehrspsychologische Stellungnahmen (vom 11. November 2023 und vom 18. Mai 2024) vor, welche den Bf als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 einstufen, wobei insbesondere seine ausgeprägte Substanztoleranz, die es ihm trotz einer erheblichen Alkoholisierung noch ermöglichte, ein Zweirad zu lenken, darüber hinaus sein subjektives Empfinden, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, seine verharmlosende Haltung zum Alkoholkonsum generell und seine mangelnde Einstellungsänderung - auch noch bei der zweiten, zeitlich späteren verkehrspsychologischen Untersuchung – als auffällig einzustufen sind.

Demzufolge besteht - wie auch unter Pkt. IV.2.1. näher ausgeführt - aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit des Bf, wobei diesbezüglich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme gefordert wurde.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG ist es im vorliegenden Fall notwendig, ein ärztliches Gutachten dahingehend vorzulegen, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist, wobei aufgrund des oben erwähnten Verdachts hiezu besondere Befunde – nämlich eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme – erforderlich und vom Bf beizubringen sind.

Wie bereits festgestellt wurde der Bf im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht zur Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme unter Setzung einer ausreichenden Frist von 6 Wochen aufgefordert. Aufgrund eines Fristerstreckungsantrages des Bf wurde die Frist zur Vorlage der Stellungnahme nochmals um 14 Tage (bis zum 23. September 2024) verlängert, wobei im Fristsetzungsantrag angegeben wurde, dass die vorzulegenden Unterlagen dem Bf – nach absolvierter Untersuchung – noch nicht übermittelt worden seien. Eine diesbezügliche telefonische Rückfrage beim Rechtsvertreter des Bf nach Ablauf der erstreckten Frist wurde dahingehend beantwortet, dass man seitens der Kanzlei mehrfach erfolglos versucht habe, betreffend die Übermittlung der geforderten Stellungnahme mit dem Bf in Kontakt zu treten.

Die angeforderte Stellungnahme wurde bis dato dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt.

In Verfahren betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur). Gleiches gilt im Verfahren zum Wiederausfolgen des Führerscheins nach Entziehung wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Der Verwaltungsgerichtshof hält hiezu in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2019, Ra 2019/11/0152 fest: „Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV 1997 (§ 8 Abs. 2 FSG 1997) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054, m.w.N).“

Der Bf hat die unter Setzung einer ausreichenden Frist sowie einer angemessenen Nachfrist die geforderte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme nicht beigebracht und hat somit trotz der ihm im gegenständlichen Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht seine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen eines notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt. Das Verwaltungsgericht musste demzufolge davon ausgehen, dass eine Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Bf nicht vorliegt, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren ab, noch fehlt es hiezu an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing